

Landesverband NRW

Diethild Remmert
Zum Kneppen 12
57368 Lennestadt

Tel.: 0 27 21 / 71 64 64
Mail: logo.remmert@web.de

Februar 2013

Information des Landesverbandes NRW: Logopädie / Sprachtherapie in Einrichtungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV)

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

immer häufiger berichten Eltern über eine logopädische Versorgung ihrer Kinder in Kindergärten und Schulen, und immer wieder fordern Einrichtungen, dass Therapien vor Ort durchgeführt werden sollen. Dabei berufen sich insbesondere Familienzentren auf eine verpflichtende Kooperationspartnerschaft mit unserer Berufsgruppe.

In vielen Fällen handelt es sich dabei allerdings um die Durchführung von Therapien, die nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Denn von beiden Seiten wird häufig **kein Unterschied zwischen Regel- und Integrativkindern gemacht.**

Denn: **Der Ort der Leistungserbringung nach § 11 Abs. 2 der HMR ist die Praxis!** Eine Therapie als Hausbesuch darf der Arzt nur aus medizinischen Gründen verordnen. **Die Behandlung in einer Einrichtung ist erlaubt, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:**

- 1. Die Einrichtung ist auf die Förderung der betroffenen Kinder ausgerichtet.**
- 2. Es besteht eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen / strukturellen Schädigung sowie der Beeinträchtigung der Aktivitäten, welche der Arzt bescheinigen muss bzw. die sich aus der ärztlichen Begründung ergibt.**
- 3. Das Kind besucht die Einrichtung ganztags.**

Das bedeutet: In der Regel hat das betroffene Kind einen amtlich festgestellten Förderbedarf (das heißt Integrationsstatus, nicht nur Frühförderung!) und besucht eine Ganztageseinrichtung.

Die Therapie dort stellt somit eine Ausnahme von der Regel dar!

Sind o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht in besonderen Fällen, z.B. bei schwierigen äußeren oder familiären Umständen, die Möglichkeit einer **Einzelfallgenehmigung. Diese kann ausschließlich die Krankenkasse des Versicherten erteilen.** Holen Sie in Ihrem eigenen Interesse eine solche Genehmigung immer schriftlich ein!

Ein Vermerk des Arztes auf der Verordnung („Therapie in der Einrichtung erforderlich“ o.ä.) ersetzt keine Einzelfallgenehmigung, wie oft irrtümlich angenommen wird!

Er kann lediglich eine Empfehlung aussprechen, mit der Sie einen Antrag unterstützen können.

Bitte beachten Sie zudem, dass

- auch in der Einrichtung die **freie Therapeutenwahl nicht eingeschränkt werden darf!** Jedem Patienten muss die Möglichkeit der freien Therapeutenwahl erhalten bleiben. Ausnahme: die Einrichtung hat einen eigenen Vertrag mit den Krankenkassen und rechnet selber mit ihnen ab. Damit hat sie auch das Recht, einen Vertrag mit einem Therapeuten nach Wahl zu schließen.
- sich **Vereinbarungen zu Kooperationspartnerschaften NICHT auf Leistungen beziehen, die von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden!** Mit Kooperationsverträgen sollen lediglich anderweitig finanzierte Leistungen wie Beratungen, Vorträge, Informationen usw. abgedeckt werden.

Ende letzten Jahres gab es auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unseres Verbandes eine rege Diskussion über ein dbl-Thesenpapier, in dem sich tendenziell für eine **zukünftige** Öffnung von Therapien in Einrichtungen ausgesprochen wurde. Die Positionierung unseres Verbandes zu diesem wichtigen Thema wird in den nächsten Monaten durch eine Mitgliederumfrage sowie Diskussionen auf den verschiedenen Verbandsebenen festgelegt. **Wichtig ist aber: Dieses Papier stellte zu keinem Zeitpunkt eine Legitimation für Therapien von Regelkindern in Einrichtungen dar!**

Mein kollegialer Appell an Sie, wenn Sie, möglicherweise in Unkenntnis der Sachlage, Therapien für Regelkinder in Kindergärten und Schulen erbringen:

- **Beachten Sie die bestehenden Gesetze und Vereinbarungen und stellen Sie die Durchführung unerlaubter Therapien umgehend ein!** Die Krankenkassen sprechen bei Kenntnis von Fehlverhalten Verwarnungen aus, fordern die Vergütung für nicht legal erbrachte Therapien zurück und erteilen Vertragsstrafen in Höhe von bis zu 50.000 €. Im Wiederholungsfall droht der Verlust der Zulassung!
- Informieren Sie die Einrichtung und die Eltern über die legalen Möglichkeiten der Therapie von Regelkindern und die Vorteile, die eine Therapie in der Praxis mit sich bringt. Dazu stehen Ihnen weitere Schreiben des Landesverbandes und eine Elterninformation zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich als dbl-Mitglied mit Fragen gerne an Ihren Landesverband. Wenn Sie individuelle rechtliche Einzelauskünfte benötigen, steht Ihnen die Rechtsberatung des dbl mit kompetenten Juristen zur Seite (Tel. 0 90 01-53 53 53, 49 Cent/ Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise für Anrufer aus Mobilfunknetzen).

Mit freundlichen Grüßen,

Diethild Remmert
Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V., Landesverband NRW